

THÜRINGER LANDTAG

DIE PRÄSIDENTIN

Hausordnung des Thüringer Landtags

Aufgrund von Artikel 57 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erlasse ich folgende

Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung der parlamentarischen Arbeit dienen und der Verwaltung des Präsidenten des Landtags unterstellt sind.

§ 2

Zutritt zum Landtag

Außer den Personen, die in amtlicher oder dienstlicher Eigenschaft Zutritt zum Landtag haben, dürfen sich im Landtag aufhalten:

1. Personen, die vom Landtag oder seinen Organen als Gäste eingeladen sind oder denen der Präsident dies allgemein oder im Einzelfall gestattet hat;
2. Besucher nach Maßgabe des § 3.

§ 3

Besucher

- (1) Besuchern wird aus berechtigtem Anlass im Einzelfall Zutritt zum Landtag gewährt. Sie haben auf Verlangen an der Pforte den Zweck des Besuchs anzugeben und sich auszuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich in Begleitung eines Abgeordneten, eines Bediensteten einer Fraktion oder eines Bediensteten der Landtagsverwaltung befinden.
- (2) Besuchergruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags oder eines Beauftragten des Präsidenten.
- (3) Besichtigungen des Landtagsgebäudes sind nur mit Einwilligung des Präsidenten zulässig; für Besichtigungen in Begleitung eines Abgeordneten gilt die Einwilligung als erteilt.
- (4) Es obliegt den jeweiligen Gastgebern, für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Besuches ihrer Gäste im Landtag Sorge zu tragen.
- (5) Zutritt zum Landtagsrestaurant haben die Abgeordneten des Landtags, die Mitglieder der Landesregierung, deren Stellvertreter und Beauftragten sowie die Bediensteten der Fraktionen und der Landtagsverwaltung, die im Hause befindlichen Besucher sowie Personen mit Einwilligung der Landtagsverwaltung.

§ 4

Allgemeines Verhalten im Landtag

Im Landtag ist die Sicherheit und Ordnung zu wahren, insbesondere hat sich jeder so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet wird. Flugblätter dürfen nicht verteilt sowie Spruchbänder nicht mitgeführt werden. Die Verteilung von Informationsmaterial außerhalb der den Fraktionen zugewiesenen Räume bedarf der Einwilligung des Präsidenten; dies gilt nicht für Informationsmaterial von Fraktionen.

§ 4a

Rauchverbot

In den Gebäuden des Landtags ist das Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche untersagt.

§ 5

Künstlerische und optische Gestaltung des Landtags

- (1) Über die künstlerische und optische Gestaltung der Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke im Sinne des § 1 entscheidet der Präsident. Die Abgeordneten und Fraktionen können Anregungen und Wünsche unterbreiten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die entsprechende Gestaltung innerhalb der ausschließlich den Fraktionen zugewiesenen Räume.

§ 6

Sitzungen des Landtags und seiner Organe

- (1) Zur Zuhörertribüne haben bei Plenarsitzungen nur Besucher Zutritt, die im Besitz einer Tribünenkarte sind.
- (2) Auf der Zuhörertribüne sind Beifalls- und Missfallensbekundungen nicht gestattet.
- (3) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Wiedergabe von Bild und Ton (einschließlich Mobiltelefone) dürfen von anderen Personen als Vertretern der Medien nur mit Einwilligung des Präsidenten benutzt werden. Die Einwilligung gilt gegenüber Beauftragten von Fraktionen generell als erteilt, sofern die Aufnahmen nur für interne Zwecke der Fraktionen verwendet werden und keine andere Fraktion zum Gegenstand haben.
- (4) Gegenstände, wie Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonbandgeräte, Ferngläser, dürfen nicht mit auf die Zuhörertribüne genommen werden; sie sind an der Garderobe im Foyer des Funktionsgebäudes abzugeben. Das Ordnungspersonal kann

die Mitnahme von Handtaschen gestatten; die Mitnahme kann von einer vorherigen Kontrolle abhängig gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für öffentliche Sitzungen von Ausschüssen entsprechend.

§ 7

Ordnungsgewalt, Ordnungspersonal

(1) Das Ordnungspersonal kann diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung (§ 4) erforderlich sind; den darauf gerichteten Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere ist das Ordnungspersonal befugt, die Personalien von Störern festzustellen, sie aus dem Landtag zu weisen und erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang, insbesondere zu ihrer Entfernung aus dem Landtag, anzuwenden.

(2) Zum Ordnungspersonal gehören:

1. die Angehörigen des Wach- und Schließunternehmens,
2. die Bediensteten des Inneren Dienstes,
3. die Dienstkräfte der Polizei, soweit der Präsident um Vollzugshilfe ersucht hat. Im Weiteren gilt für polizeiliche Maßnahmen das Polizeiaufgabengesetz (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Bedarfsfall sind alle Bediensteten der Landtagsverwaltung – soweit sie dazu beauftragt sind – berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

Das Ordnungspersonal untersteht der Weisung des Präsidenten.

(3) Die Ausübung der Ordnungsgewalt innerhalb der ausschließlich den Fraktionen zugewiesenen Räume wird vom Präsidenten widerruflich auf die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und deren Beauftragte übertragen.

§ 8

Abweichungen von der Anordnung

Der Präsident kann in besonderen Fällen von dieser Anordnung abweichende Entscheidungen treffen.

§ 9

Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, kann nach § 106 b des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- (3) Die Verhängung von Geldbußen und Strafen nach anderen Vorschriften sowie die Anordnung sonstiger, sich aus dem Hausrecht ergebender Maßnahmen (z.B. Hausverbot) bleiben unberührt.

§ 10

Überlassung von Räumen an Dritte

Über die Überlassung von Räumen des Landtags an Dritte entscheidet der Präsident; soweit es sich dabei um Räume handelt, die einer Fraktion zugewiesen sind, ist zuvor das Benehmen mit der Fraktion herzustellen. Er kann die Überlassungen von besonderen Bedingungen abhängig machen und mit Auflagen verbinden.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Anordnung gilt entsprechend
 - a) bei Tagungen des Landtags oder seiner Organe außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs; sie ist in diesem Fall im jeweiligen Tagungsgebäude auszuhängen;
 - b) in den Räumen des Landtags, die den Behörden des Bürgerbeauftragten, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Verfügung stehen.

- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntmachung durch Aushang am 8. April 2008 in Kraft. Die Anordnung vom 1. Januar 2007 wird mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

Erfurt, den 08. APR. 2008



Prof. Dr. Ing.-habil. Dagmar Schipanski

Präsidentin des Thüringer Landtags